

beitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung  
Schittges

Der Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Molsberger

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NRW in der zzt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. November 2002

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger

– GV. NRW. 2002 S. 632.

2170

**Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes  
über die Vergütung von Berufsvormündern  
(Berufsvormünderausführungsgesetz –  
AGBVormVG)**

Vom 17. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes  
über die Vergütung von Berufsvormündern  
(Berufsvormünderausführungsgesetz – AGBVormVG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Nachqualifikationen durch Umschulungen oder Fortbildungen von Berufsvormündern sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die

1. nach § 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen können und
  2. bereits vor dem 30. Mai 1998 Vormundschaften berufsmäßig geführt haben,
- anerkannt.

§ 2

Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern

(1) Hat ein Vormund besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen, steht eine solche Nachqualifikation

einer abgeschlossenen Lehre oder Ausbildung an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleich.

(2) Als Prüfung im Sinne von Absatz 1 werden alle Prüfungen anerkannt, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes mit Erfolg abgelegt worden sind. Aus dem Zeugnis über die Prüfung muss hervorgehen, welchen Kenntnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse entsprechen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2002 S. 633.

2170

**Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes  
über eine bedarfsorientierte Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(AG-GSiG NRW)**

Vom 17. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes  
über eine bedarfsorientierte Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(AG-GSiG NRW)**

§ 1

(1) Die Träger der Grundsicherung führen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 GSiG sind die Landschaftsverbände Träger der Grundsicherung in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen nach §§ 39, 40 BSHG in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten (vollstationäre Unterbringung).

§ 2

(1) Kreise können zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben kreisangehörige Gemeinden durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

(2) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. § 89 Abs. 3 und 5 SGB X gilt entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Erstattung der Aufwendungen gelten § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie §§ 111 und